

wünscht sein müsse, eine möglichst lange Strecke in den Betrieb einer einzigen Gesellschaft gelegt zu sehen, daß es aber nicht rätlich erscheine, die Fortführung der Bahn bis Cottbus als *conditio sine qua non* hinzustellen, da die Deputation die gewichtigsten Gründe habe, anzunehmen, daß weder einer der damals aufgetretenen Bewerber, noch sonst ein anderer jemals im Stande sein werde, die Concession der Preussischen und der Oesterreichischen Regierung zu erlangen.

Diese Ansicht fand die Zustimmung der ersten Kammer und erlangte schließlich auch die Oberhand im Vereinigungsverfahren. In der Ständischen Schrift vom 5. April 1872 ist in Bezug auf das hier in Rede befangene Project diejenige Erklärung abgegeben worden, welche im Decrete Nr. 72 S. 530 wörtlich wieder abgedruckt ist, daher hier nicht nochmals wiederholt zu werden braucht.

Das genannte Decret theilt nun auf S. 531 mit, daß seit der Vertagung des gegenwärtigen Landtags nicht nur die Böhmisches Nordbahngesellschaft, sondern auch ein seitdem noch neu hinzugekommener Bewerber, ein Comité, an dessen Spitze der Fabrikbesitzer Böhme in Wehrsdorf steht, die Erlaubniß zu den Vorarbeiten erhalten habe.

Das Decret fügt aber auch hinzu, daß von keinem dieser beiden Bewerber der Nachweis erbracht werden konnte, daß ihm für die Fortsetzung der Strecke von Bautzen nach Cottbus Seiten der Königlich Preussischen Regierung die Erlaubniß ertheilt oder selbst nur in Aussicht gestellt worden sei, der Verwaltungsrath der Nordbahngesellschaft habe sogar in Folge einer von der Königlich Preussischen Regierung erhaltenen abweichenden Bescheidung selbst die Hoffnung aufgegeben, die Concession für die auf Preussischem Gebiete liegende Strecke jemals zu erlangen. Das andere Comité hat zwar ebenfalls eine abfällige Bescheidung erhalten, hofft aber zuversichtlich, später ein günstigeres Resultat seiner Bemühungen erzielen zu können.

In Folge dessen hat nun die Nordbahngesellschaft die Absicht ausgesprochen, statt der früher beabsichtigten Fortsetzung der Bahn von Bautzen nach Cottbus, nach Camenz bauen zu dürfen, auch die Erlaubniß zu den Vorarbeiten auf dieser Linie erhalten und durch ihren Bevollmächtigten, Advocat Schreck in Pirna, die Vorarbeiten für das gesammte Project Schandau-Sebnitz-Schluckenau-Bautzen-Camenz in vollständig genügender Weise eingereicht.

Andererseits dürfte aber wiederum das Comité Böhme und Genossen, wie das Decret mittheilt, keinerlei Aussicht haben, die Concession auf Böhmischem Grund und Boden zu erhalten.

Es tritt also buchstäblich ein, was die Deputation früher voraussetzen zu